

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt
T13 / Frau Lysann Weser
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 16.05.2023

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am Standort 15537 Grünheide (Mark)

Hier: Stellungnahme WSE

Sehr geehrte Frau Weser,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.04.2023 hat der Wasserverband Strausberg-Erkner („**WSE**“) eine vorläufige Stellungnahme zum obengenannten Vorhaben geliefert. Hierzu nehmen wir Stellung wie folgt:

1. Nach den Angaben im UVP-Bericht wird eine Fläche von 1.038.842 m² versiegelt und 962.473 m² überbaut werden, was Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung hat. Ebenfalls ist abermals eine Grundwasserabsenkung mit einer Entnahmemenge von ca. 61.000 m³ erforderlich.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen vom 15.03.2023 ist festzustellen, dass das Vorhaben im Einzugsgebiet der Wasserfassung Hohenbinder Straße – Neu Zittauer Straße liegt, und somit direkten Einfluss auf die öffentliche Trinkwasserversorgung haben wird. Bei Nutzung der Entnahmemengen aus dem aktuellen Wasserrecht wird der zu schützende Bereich erheblich größer als die bisher ausgegrenzte Trinkwasserschutzzone sein. Dieser Tatsache ist in den Planungen Rechnungen zu tragen. Der WSE fordert daher, dass bei der Prüfung die Maßstäbe für Vorhaben innerhalb einer Trinkwasserschutzzone angelegt werden.

Jegliche auf der genannten Fläche anfallenden Niederschläge werden am Standort versickert und tragen zur Grundwasserneubildung bei. Die vor Errichtung der Gigafactory Berlin-Brandenburg („GFBB“) mit Nadelwald bedeckte Fläche erlaubte eine allenfalls geringe Grundwasserneubildung. Mit der Ansiedlung der GFBB und der damit verbundenen Waldumwandlung wird das gesamte auf den versiegelten Flächen niedergehende Regenwasser versickert. Die Grundwasserneubildung wird dadurch gestärkt.

Alle Grundwasserabsenkungen sind temporäre Maßnahmen und erfolgen über geschlossene Wasserhaltungen ohne Belüftung mit Infiltrationslanzen, die das temporär entnommene Wasser ortsnah in den Grundwasserkörper wiedereinleiten. Aus dieser Weise ist gewährleistet, dass durch Wasserhaltungsmaßnahmen keine chemische und mengenmäßige Beeinträchtigung des Grundwasserdargebots zu besorgen ist.

2. Nach den eingereichten Unterlagen wird der Zustand des Grundwassers durch ein Pegelnetz und ein Beschaffenheitsmonitoring überwacht. Das dem WSE bisher bekannte Monitoring ist fachlich unzureichend (siehe dazu Beratung vom 04.01.2023 beim LOS). Das Monitoringkonzept ist zu überarbeiten und die Umsetzung dem Antragsteller aufzugeben. Die Informationspflicht an den WSE ist festzuschreiben.

Am 12.05.2023 ist ein Entwurf der Fortschreibung des Grundwassermonitoringkonzepts zur Abstimmung an die untere Wasserbehörde („uWB“) und den WSE übermittelt worden. Zum 02.06.2023 ist eine Diskussion dieses Entwurfs mit der uWB und dem WSE geplant.

3. Dem UVP-Bericht (GfBU, 09.03.2023) zufolge, (Kapitel 6.1.9 "Wasser/Abwasser"), "gibt es [...] im Brandfall einen Bedarf an Löschwasser. Das benötigte Wasser [...] ausschließlich aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bezogen werden.". Wir bitten um Klarstellung, dass keine Versorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz erfolgt. Die Löschwasserbereitstellung ist nicht Bestandteil des bestehenden Vertrages mit dem WSE.

Weiterhin ist unter Kapitel 4.2 "Löschwasser" vermerkt, dass "für den unwahrscheinlichen Fall, dass es zeitgleich zu einem erneuten Brand kommt, kann der Entwässerungskanal und das Regenrückhaltebecken als zusätzliches Rückhaltevolumen genutzt werden". Es ist zu gewährleisten, dass es sich beim

"Entwässerungskanal" nicht um den Schmutzwasserkanal handelt, dessen Schmutzwasser in das System des WSE übergeben wird.

Die Löschwasserversorgung der gesamten GFBB erfolgt über zentrale Löschwasserspeichertanks der Sprinklerzentralen. Eine direkte Löschwassereinspeisung aus dem Netz des WSE erfolgt nicht.

4. Weiterhin soll eine werksinterne Schmutzwasseranlage errichtet werden (Kapitel 10.1/4.3), deren Zweck darin besteht, "die sonst indirekt einzuleitenden Schmutzwasser aufzubereiten". Dabei soll die Indirekteinleitung in das System des WSE weiterhin 151 m³/h nicht überschreiten und auch die Beschaffenheit des Schmutzwassers soll sich nicht ändern. Durch die mechanische sowie biologisch-chemisch-Reinigungsstufe ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Beschaffenheit ändern wird. Bereits jetzt werden die vereinbarten Grenzwerte der Schmutzwasserbeschaffenheit nicht eingehalten.

Der WSE fordert, den Nachweis, dass auch mit dem Betrieb der SWA die vereinbarten Grenzwerte der Schmutzwasserbeschaffenheit eingehalten werden. Die Verfahrensbeschreibung für die Schmutzwasseranlage (SWA) sowie auch der geplante Einsatz von Faultürmen lassen vermuten, dass der Vorhabenträger eine eigenständige Industriekläranlage plant. Der WSE fordert klarzustellen, ob der Vorhabenträger eine Industriekläranlage zur Ableitung von Schmutzwasser in ein Gewässer betreiben möchte. Eine klassische Industriekläranlage mit Ableitung in ein Gewässer lehnt der WSE ab.

Es ist weder eine direkte noch eine indirekte Einleitung der in der SWA behandeltes Wasser vorgesehen. Der Abfluss der SWA ist Teil des Prozesswasserrecyclings 2 und wird damit vollständig wieder in aufbereiteter Form der Produktion zugeführt.

5. In den Organisatorischen Schutzmaßnahmen (Kapitel 1, 1.3 "Ergänzende Unterlagen") wird ein Havarieplan erwähnt, welcher nicht weiter ausgeführt wird. Der WSE fordert, dass er auch bei Unregelmäßigkeiten und Unfällen auf dem Betriebsgelände oder in dessen Umfeld, welche unterhalb der Schwelle eines Störfalls liegen, sofort durch den Vorhabenträger informiert wird. Die Relevanz ist durch den WSE einzuschätzen.

Die Forderung des WSE nach einer weiterreichenden Benachrichtigungs- und Meldetätigkeit wird zur Kenntnis genommen.

6. Durch das Verkehrskonzept, Ver- und Entsorgungskonzept (Schlegel, 09.03.2023) wird in Kapitel 2.8 "Trinkwassersystem" darauf eingegangen, dass "lokal auf den Verbrauch abgestimmte Druckerhöhungsstationen vorgesehen" werden. Jegliche Rückwirkungen auf das Trinkwasserversorgungssystem des WSE sind auszuschließen.

Der Hinweis wird in der Planung berücksichtigt.

7. Im Kapitel 1 Unterkapitel 2.5.1 "Bewertung der abwassertechnischen Erschließung - Erste TGA", wird ausgeführt, dass "die Erhöhung der stündlichen und jährlichen Abwasservolumenströme [...] über die bestehende Erschließungsvereinbarung mit dem örtlichen Versorgungsunternehmen vertraglich gesichert" ist. Eine Erhöhung der Volumenströme und absoluten Mengen über das vertragliche Maß hinaus, schließt der WSE aus.

Eine Erhöhung über die vereinbarten Mengen hinaus ist nicht antragsgegenständig und bis auf Weiteres nicht vorgesehen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Genehmigungsteam Tesla